



## SATZUNG

### **zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 26, 31, 34, 38, 43, 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG); §§ 12, 15, 39, 49 des Bestattungsgesetzes; § 34 Feuerwehrgesetz hat der Gemeinderat der Gemeinde Glottertal am 24.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Friedhofsordnung**

Die Friedhofsordnung in der Fassung vom 11.10.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde am 18.10.2007, wird wie folgt geändert:

Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

##### ***§ 26 a Umsatzsteuer:***

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### **Artikel 2 Änderung Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS**

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) in der Fassung vom 19.01.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde am 26.01.2017, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

##### ***§ 6 a Umsatzsteuer:***

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 3**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) in der Fassung vom 28.09.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde am 12.10.2006, wird wie folgt geändert:

Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

**§ 26 a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 4**  
**Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 20.06.1996, zuletzt angepasst in der Satzung Euroanpassung vom 27.09.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde am 04.10.2001, wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

**§ 4 a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt.

Glottertal, 30.11.2022

  
Karl Josef Herbstritt  
Bürgermeister



### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Glottertal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Glottertal, 30.11.2022

Karl Josef Herbstritt  
Bürgermeister



angeschlagen am: 01. 12. 2022

abgenommen am: 12. 12. 2022